Satzung über die Benutzung der Schulräume und der Gymnastikhalle des Schulverbandes Hennstedt und Umgebung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBI.Schl.-H.-S.122) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S.57) und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.Januar 2005 (GVOBI.Schl.-H.S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 26.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Schulräume und die Gymnastikhalle der Grundschule Hennstedt des Schulverbandes Hennstedt und Umgebung dienen in erster Linie dem allgemeinen Unterricht, dem Sportunterricht und schulischen Veranstaltungen.
- (2) Auf Antrag können diese Einrichtungen Sport- und anderen Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen freigegeben werden, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Die in § 1 (1) aufgeführten Einrichtungen stehen in den von der Schulleitung geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können diese Einrichtungen der Schule auf Antrag den Benutzern im Sinne des § 1 (2) im Rahmen eines Belegungsplanes zur Verfügung gestellt werden. An Sonnabenden, Sonnund Feiertagen ist eine Überlassung von Grundstücken, Gebäuden oder einzelnen Räumen nur aus wichtigem Grunde gestattet. Außerhalb des Belegungsplanes liegende einzelne außerschulische Veranstaltungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Schulverbandes.
- (3) Sämtliche Räume und Anlagen dürfen grundsätzlich nur während der festgelegten Zeiten und nicht länger als bis 22.00 Uhr benutzt werden. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen stehen die Anlagen nur bis 20.00 Uhr zur Verfügung. In den Benutzungszeitraum einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen oder sonstigen Nutzungen sind daher so rechtzeitig zu beenden, daß die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind und abgeschlossen

werden können. Ausfallende Übungsstunden oder Veranstaltungen sind dem Schulverband oder der Hausmeisterin oder dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.

(4) In den gesetzlich vorgeschriebenen Ferienzeiten, außer in den Sommerferien, bleibt die Gymnastikhalle geöffnet. In den Winterferien bleibt die Halle am 24.12., 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres geschlossen. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher nach Absprache mit der Schulleitung und dem Bauamt im Hinblick auf die Durchführung evtl. Bau- und Sanierungsmaßnahmen genehmigt werden. Anfallende Mehrkosten für die Sondernutzung in den vorgenannten, geschlossenen Zeiten sind von den Nutzern zu tragen.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- (1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume oder Sportstätten benutzt werden sollen. Die Genehmigung wird vom Schulverband schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen und die Anschrift der die Benutzung leitende Übungsleiterin oder des die Benutzung leitenden Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters anzugeben;
 - b) die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß sie oder er gegen das Risiko der sie oder ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist;
 - c) vor der Zulassung zur Benutzung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. deren oder dessen vertretungsberechtigte Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung der nach § 10 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr zu verpflichten;
 - d) die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (2) Anträge auf langfristige Nutzung im Sinne des § 2 (2) sind für jedes Jahr schriftlich beim Schulverband einzureichen. Der Schulverband stellt in Zusammenarbeit mit den Benutzern unter Berücksichtigung der vorrangigen schulischen Belange einen Belegungsplan auf. Aus diesem Plan können keine Ansprüche auf Benutzung hergeleitet werden.
- (3) Anträge auf sonstige Nutzung im Sinne des § 2 (2) sind spätestens eine Woche vor der geplanten Nutzung schriftlich beim Schulverband einzureichen, der darüber nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet.

§ 4 Widerruf der Benutzungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und / oder unter Auflagen erteilt werden und ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.

- (2) Die Genehmigung kann vom Schulverband jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn die Benutzerin oder der Benutzer oder ein Teil ihrer oder seiner Mitglieder oder zu ihnen gehörende Personen
 - a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,
 - b) durch ihr Verhalten gegen die sportlichen Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sports schädigen,
 - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Gebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind.
- (3) Die Benutzung kann vom Schulverband außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:
 - a) Instandsetzungsarbeiten;
 - b) Änderung des Belegungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
 - c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.
- (4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer sofort aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet der Schulverband.

§ 5 Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Die Räume und Ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. In der Gymnastikhalle dürfen Matten und Geräte nicht geschleift, Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre nicht verknotet werden. Geräte, insbesondere die Schwergeräte, müssen sorgfältig transportiert werden, so daß keine Beschädigungen des Fußbodens verursacht werden.
- (3) Die Benutzung der Schulräume und der Gymnastikhalle ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.

Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.

Liegengebliebene Sachen ihrer Gruppe übernimmt die übungsleitende Person in Verwahrung. Fundsachen von vorher übenden Gruppen übergibt sie oder er der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

- (4) Die Benutzung der Gymnastikhalle durch die Schule ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zulässig.
 Die außerschulische Benutzung der schulischen Einrichtungen ist nur in Anwesenheit der Übungsleiterin oder des Übungsleiters oder sonst Verantwortlichen gestattet, die oder der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.
- (5) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten usw. bedarf der besonderen Genehmigung des Schulverbandes, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte.
- (6) In dem Geräteraum darf weder geturnt noch gespielt werden.
 Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zurückzugeben. Werden nicht vorschriftsmäßig abgestellte Geräte vorgefunden, sind sie an ihren normalen Platz zu bringen.
- (7) Rauchen und der Ausschank von Getränken sowie der Verzehr von Speisen ist in allen Räumen untersagt, sofern vom Schulverband keine andere Regelung getroffen wird.
- (8) Die Heizungsanlagen dürfen nur von der Hausmeisterin oder vom Hausmeister bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung, insbesondere das Löschen des Lichts, sowie Schließen der Fenster sind die Übungsleiter oder sonst Verantwortlichen.
- (9) Wirtschaftliche Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Bekanntmachungen und anderes dürfen nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters angebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (10) Der Verkauf von Waren im Schulbereich ist nur mit jederzeit widerruflicher Genehmigung des Schulverbandes gestattet, der zugleich Umfang und Art des Verkaufs im Einzelfall sowie ggf. Auflagen festlegt.
- (11) Fahrräder, Mofas, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, daß keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.
- (12) Tiere dürfen in die Schulräume und in die Gymnastikhalle außer zu schulischen Zwecken nicht mit hineingebracht werden.
- (13) Die Gymnastikhalle mit Nebenräumen dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß und nur über die Umkleideräume betreten werden. Im Freien benutzte Hallenschuhe dürfen in der Gymnastikhalle nicht verwendet werden.
- (14) Der Zutritt zur Gymnastikhalle im Sportbetrieb ist nur barfuß oder mit Sportschuhen gestattet. Das Betreten der Gänge und Räume mit nassen oder schmutzigen Füßen und Schuhen ist untersagt. Die Umkleide- und Waschräume sind nach der Benutzung gereinigt zu hinterlassen. Sie müssen für den Schulbetrieb des nächsten Tages benutzbar sein. Sollte eine Reinigung nicht

- durchgeführt werden, so wird die Reinigung vom Schulverband veranlasst und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (15) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren).
- (16) In der Gymnastikhalle darf Fußball nur mit Hallenfußbällen (Filzball) gespielt werden. Zu unterlassen sind alle Spiele, durch die nach ihrer Art Beschädigungen an der Halle und ihrer Einrichtung befürchtet werden müssen. Alle übrigen Sportarten dürfen nur nach den allgemein verbindlichen Hallenregeln betrieben werden.

§ 6 Sicherheitsbestimmung

Die Benutzer haben dafür zu sorgen, daß bei der Benutzung der Gymnastikhalle stets Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind. Erste Hilfe zu leisten.

§ 7 Veranstaltungen mit Zuschauern

- (1) Bei Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Räume der Schule betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.
- (2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 05.07.2004 (GVOBI.Schl.-H. S.240) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (3) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter folgende Kosten selbst zu tragen:
 - a) Abfallbeseitigung
 - b) Die überlassenen Räume sind gereinigt zu übergeben
 - c) Auf- und Abbau (z.B. Bühne, Beleuchtung usw.)

Dieser Absatz gilt für Veranstaltungen ohne Zuschauer entsprechend.

§ 8 Hausrecht und Aufsicht

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Hausmeisterin oder der Hausmeister oder deren Vertreter, sowie die sonst vom Schulverband beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus.

Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich der Schulverband strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

- (2) Die gesamte Aufsicht und die Verantwortung für die einzelnen Veranstaltungen tragen die jeweiligen Leiterinnen und Leiter der Veranstaltungen. Die Vorstände der Vereine, Verbände und Gruppen haben selbst für volljährige Aufsichtspersonen der jeweiligen Veranstaltungen (nach den Bestimmungen des BGB im Sinne der Unfall- und Haftpflichtbestimmungen) zu sorgen, die durch ihre Unterschrift diese Benutzungsordnung anerkennen.
- (3) Der Aufsichtsführende bzw. sonst Verantwortliche ist für die ordnungsgemäße Benutzung der schulischen Einrichtung verantwortlich. Hierzu gehören auch die Parkplätze und Fahrradständer. Sie oder er hat die Gebäude als erster zu betreten. Sie oder er ist dafür verantwortlich, daß Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Sie sind sofort als solche kenntlich zu machen. Alle festgestellten Schäden an den benutzten Räumen, deren Einrichtung und Geräten sind unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu melden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat sie oder er die Räume als letzter zu verlassen, nachdem sie oder er sich von ihrem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z. B. geschlossenen Wasserhähnen, ausgeschaltete Beleuchtung, geschlossene Fenster usw.). Etwa entstandene Schäden sind von ihm unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen.
- (4) Die zur Verfügung gestellten Räume werden von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister auf- und abgeschlossen, sofern vom Schulverband keine andere Regelung getroffen wird.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Schulverband überlässt den Vereinen, Verbänden oder Gruppen (Veranstaltern) die Räume und Geräte der Schulen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jede Veranstalterin oder jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter stellt den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschl. der Zugänge und Zufahrtswege.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet ihrer- oder seinerseits auf ihre oder seine Haftungsansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Schulverband und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten, Zugängen bzw. Zugangswegen, Schlüsseln bzw. Schließanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen durch Dritte wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
 - Grundlage für die Berechnung der Gebühr ist die genehmigte Benutzungsdauer, sowie die bei größeren Veranstaltungen eventuell notwendige Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
 - Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage. Die Benutzungsgebühr kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher pauschaliert, halboder jährlich nachträglich festgesetzt werden.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann in besonderen Fällen eine andere Kostenregelung treffen.
- (3) Die auf Antrag zugelassen Benutzer (§ 1 Abs. 2) sind zur Zahlung der Gebühren und etwaiger besonderer Auslagen verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden vom Schulverband in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind in dem darin angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf das angegebene Konto des Schulverbandes zu überweisen
- (5) Für die Durchführung von Klassentreffen in den Schulräumen des Schulverbandes Hennstedt und Umgebung wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Benutzungsordnung und die Entgeltsordnung.

Hennstedt, 16.12.2009

Gez.Frauke Harders-Stäcker Schulverband Hennstedt und Umgebung Verbandsvorsteherin

Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Schulräume und der Sporthalle des Schulverbandes Hennstedt und Umgebung

Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der o. g. Einrichtungen werden folgende Gebühren im Sinne des § 10 der Benutzungssatzung festgesetzt:

1. Schule

Klassenraum, Fachraum je Stunde 0,70 €

2. Sporthalle

Sporthalle je Stunde 2,90 €

- (2) Jede angefangene Stunde der Benutzungszeiten wird voll angerechnet.
- (3) Mit den festgesetzten Beträgen sind nicht die Aufwendungen abgegolten, die dem Schulverband in Form von zusätzlichen Entschädigungen für Bedienstete (z.B. für zusätzliche Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst einschl. evtl. Zuschläge für Sonn- und Feiertagen -) entstehen. Diese Beträge sind anteilsmäßig in Rechnung zu stellen, soweit die Benutzungszeiten außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten der tätig werdenden Dienstkräfte liegen.
- (4) Werden bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, so beträgt die Benutzungsgebühr 15 % der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch den Betrag, der sich nach den Absätzen 1 3 ergibt. Zu den Bruttoeinnahmen gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen. Hierunter fallen z.B. Eintrittsgelder oder ein dessen entsprechender Unkostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf oder der Garderobenaufbewahrung, Einnahmen aus der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten.